

Presseerklärung

16. Juli 2015

Junges Alter kein „Nachteil“

16-Jährige Abiturientin erhält keine Notenverbesserung.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Das Verwaltungsgericht in Münster hat es mit Beschluss vom 29.04.2015 (Az.: 9 L 578/15) abgelehnt, die Westfälische Wilhelms-Universität Münster im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, eine 16-jährige Abiturientin vorläufig zu dem auf das Sommersemester 2015 bezogenen Studierfähigkeitstest einzuladen.

Die junge Frau hatte 2014 im Alter von 16 Jahren das Abitur mit der Durchschnittsnote von 1,5 bestanden. In der Folgezeit bewarb sie sich um einen Platz im Studiengang Medizin, dabei auch um einen Studienplatz, den die Westfälische Wilhelms-Universität Münster selbst vergibt. Nach der maßgeblichen Satzung der Universität nehmen an dem Auswahlverfahren für Medizinstudienplätze nur diejenigen Bewerber teil, die nach dem Grad der Qualifikation zu den besten 160 zählen. Hierzu gehörte die Antragstellerin mit ihrer Abiturnote von 1,5 nicht.

Deshalb beantragte sie unter Berufung auf entsprechende Regelungen, ihre Abiturdurchschnittsnote im Wege des Nachteilsausgleichs auf 1,4 zu verbessern. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an: Nach der gutachterlichen Stellungnahme ihrer Schule seien ihren damaligen Fachlehrern in gesellschaftswissenschaftlichen Fächern und im Fach Deutsch ein im Vergleich zu den deutlich älteren Mitschülern noch sehr jugendliches Verhalten und die noch in gewissem Maße defizitäre Lebenserfahrung aufgefallen. Sie hätte in diesen Fächern eine bessere Note erreichen können, wenn sie sich altersgemäß in einem weiterentwickelten Reifegrad befunden hätte. Die Hochschule ließ die Antragstellerin nicht zum Auswahlverfahren zu und lud sie auch nicht zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest der Fakultät ein. Eine Notenverbesserung erfolgte nicht. Daraufhin hat die Abiturientin um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht.

Das Verwaltungsgericht Münster lehnte den Antrag ab. In den Gründen des Beschlusses heißt es u.a.: Dem angeführten, in Relation zu Mitschülern gesehen deutlich jüngeren Lebensalter der Antragstellerin könne keine im vorliegenden Zusammenhang relevante Bedeutung beigemessen werden. Eine Verbesserung der Durchschnittsnote im Abitur im Wege des Nachteilsausgleichs komme nach dem geltenden Recht nur dann in Betracht, wenn der Bewerber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen sei, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen. Dabei sei eine strenge Betrachtungsweise geboten, weil jeder Nachteilsausgleich zu Gunsten eines Studienbewerbers zugleich das Teilhaberecht eines anderen beeinträchtigt.

Die Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart aus Grevenbroich, bringt das Ergebnis auf den

Punkt: „Freiwillige Entscheidungen des Schülers und seiner Eltern, wie etwa die vorzeitige Einschulung oder das Überspringen einer Klasse, rechtfertigen keinen Nachteilsausgleich im Sinne einer Notenverbesserung.“ Dafür müssten schon Schicksalsschläge oder schwere Erkrankungen vorliegen.

Mit den Themen „Notenverbesserung“ und „Zulassung zum Studium“ befassen sich Fachanwälte für Verwaltungsrecht.

Fachanwälte für Verwaltungsrecht (und für 20 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 16.07.2015 – Text zu ca. 4.062 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950213, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.370 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.